

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf greift folgende Punkte auf:

Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird sowohl am Gymnasium als auch an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 sowie im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache mit derselben Prüfung erworben. Problematisch ist hierbei jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium bereits auf einem Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet. Für die MSA-Prüfung müssen diese Schülerinnen und Schüler daher parallel auf einem niedrigeren Niveau vorbereitet werden, sodass sie insofern abweichend von den eigentlichen Lernzielen und dem Lernniveau der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium unterrichtet werden.

Der präventive Kinderschutz ist bisher noch nicht ausreichend im Schulgesetz verankert. Dadurch fehlt an vielen Schulen ein Konzept, wie das Wohl und der Schutz der Schülerinnen und Schüler ausreichend gesichert werden können.

Digitale Lernplattformen - wie der Lernraum Berlin - werden durch Schulen verstärkt im Unterricht zur Erreichung der Bildungsziele eingesetzt. Digitale Technologien und Medien werden insbesondere genutzt, um das Lernen der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und den Unterricht vielfältiger zu gestalten. Gerade auch durch pandemiebedingte Schulschließungen oder Quarantäne einer Lerngruppe oder eines Jahrgangs kann es zudem zu einem teilweisen oder vollständigen schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) für eine bestimmte Zeitdauer kommen, um eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler fortzusetzen. Auch

hierfür sind digitale Lehr- und Lernformate unerlässlich. Das Schulgesetz trifft bislang keine ausdrücklichen Regelungen zu derartigen digitalen Formaten und den damit in Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Fragen.

Die Verwendung des Begriffs „rassendiskriminierend“ im Schulgesetz ist nicht zeitgemäß. Der Begriff wurde ursprünglich als Reaktion auf den Rassenwahn des NS-Staates in Bundes- und Landesverfassungen aufgenommen und in zahlreichen einfachgesetzlichen Regelungen gespiegelt. Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ und verwandter Begriffe in gesetzlichen Regelungen kann den irrtümlichen Schluss zulassen, der Gesetzgeber ginge von der anthropologischen Realität menschlicher „Rassen“ aus.

In den sich gegen Diskriminierung wendenden Regelungen im Schulgesetz findet sich aktuell kein ausdrücklicher Bezug zu antisemitischer Diskriminierung.

B. Lösung

Am Gymnasium wird auf eine obligatorische MSA-Prüfung verzichtet. Der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe werden, wie auch in anderen Ländern, durch eine Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben.

Jede Schule wird verpflichtet, bis Ende des Schuljahres 2022/2023 ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten und in das Schulprogramm aufzunehmen. Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist es, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Es wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für einen Einsatz von digitalen Lernplattformen notwendigen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulen geschaffen. Damit wird einer bestehenden Rechtsunsicherheit auf Seiten der Schulen entgegengewirkt. Um den Betrieb eines informationstechnischen Verfahrens, wie den des Schulportals, und die damit verbundene Nutzung von personenbezogenen Daten der Berliner Lehrkräfte- und Schülerdatenbank BLUSD ausdrücklich schulgesetzlich zu ermöglichen, ist die bisherige Regelung um eine entsprechende Rechtsgrundlage zu ergänzen.

Der Begriff „rassendiskriminierend“ wird durch die Formulierung „rassistische Zuschreibung“ ersetzt und in Diskriminierungsverboten die Formulierung „antisemitische Zuschreibung“ ergänzt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
- SenBildJugFam II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
Vom

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „rassistischen“ die Wörter „oder antisemitischen“ eingefügt.

2. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung, kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen und Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 1 Satz 4 und 5.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Ein Kinderschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, ist Bestandteil jedes Schulprogramms.“

b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule legt“ durch die Wörter „Darüber hinaus legt die Schule“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes“ durch die Wörter „geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes“ ersetzt.

5. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Daneben können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an dem Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Absatz 2 teilnehmen.“

6. § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.“

7. § 27 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen,“

8. In § 52 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 64 Absatz 9“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.

9. In § 64 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernsysteme einschließlich des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie der Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere sind dabei die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.“

10. Dem § 64a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen personenbezogene Daten aus dem in Satz 1 genannten Fachverfahren, mit denen sich eine Zugriffsberechtigung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals überprüfen lässt, zur Verwendung bereitstellen, um den in Absatz 6 genannten Zugriffsberechtigten und darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern den Zugriff zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bereit gestellten elektronischen Schulportal und Lernmanagementsystem zum Zweck der Durchführung des digitalen Unterrichts zu ermöglichen. Ferner dürfen die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten für den Datenaustausch mit anderen von der Schulaufsichtsbehörde für schulorganisatorische Zwecke betriebenen Fachverfahren verwendet werden. Die Zugriffsrechte der Schülerinnen und Schüler erstrecken sich ausschließlich auf die für die Wahrnehmung der von der Schule angebotenen Dienstleistungen erforderlichen Daten. Für die Zugriffsrechte der Lehrkräfte gilt Absatz 6 Satz 2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestimmen die Zugriffsrechte im Übrigen nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.“

11. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 werden die Wörter „die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,“ angefügt.

b) In Nummer 12 wird nach der Angabe „Absatz 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:

„14. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie in Lernmanagementsystemen und in Diensten für audiovisuelle Kommunikationsmittel und

15. die Verarbeitung von Daten in informationstechnischen Systemen gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 und 4.“

12. In § 76 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „einschließlich des Kinderschutzkonzeptes“ eingefügt.

13. Dem § 129 werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) § 21 Absatz 3 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums besuchen.

(13) Spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 müssen alle Schulen ein Kinderschutzkonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in das Schulprogramm aufgenommen haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechenden Änderungen des Schulgesetzes (SchulG) um. Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird sowohl am Gymnasium als auch an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 sowie im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache mit derselben Prüfung erworben. Obwohl die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium bereits auf einem Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet, müssen diese Schülerinnen und Schüler für die MSA-Prüfung parallel auf einem niedrigeren Niveau vorbereitet werden und damit abweichend von den eigentlichen Lernzielen und dem Lernniveau der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium unterrichtet werden. Am Gymnasium wird daher zukünftig auf eine obligatorische MSA-Prüfung verzichtet. Der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe werden am Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Regel durch eine Versetzungsentscheidung erworben werden.

Jede Schule wird verpflichtet, bis Ende des Schuljahres 2022/2023 ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten und in das Schulprogramm aufzunehmen. Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist es, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Ferner werden eigenständige Rechtsgrundlagen geschaffen, die es den Schulen erlauben, die für den Einsatz von Lernplattformen notwendigen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten und ihnen den Betrieb eines informationstechnischen Verfahrens, wie dem des Schulportals, und der damit verknüpften Nutzung von personenbezogenen Daten der Berliner Lehrkräfte- und Schülerdatenbank (BLUSD) zu ermöglichen. Das Schulgesetz trifft bislang keine ausdrücklichen Regelungen zu derartigen digitalen Formaten und den damit in Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Fragen.

Zudem wird der Begriff „rassendiskriminierend“ im Schulgesetz ersetzt. Das Wort „Rasse“ ist keine wertfreie Kategorie der Wissenschaften vom Menschen. Nach den Erkenntnissen der modernen Humanbiologie lässt sich die genetische Vielfalt der Menschen nicht systematisch in Unterarten oder „Rassen“ einteilen. Das Konzept der „Rasse“ sondert soziale Gruppen willkürlich aus und unterstellt ihren Mitgliedern eine genetische Prägung intellektueller und charakterlicher Eigenschaften. Damit verneint dieses Konzept die personale Fähigkeit des Menschen zu individueller Reflexion und moralischem Urteil, und so negiert es im selben Atemzug die Würde des Menschen.

Schließlich wird der Begriff der antisemitischen Zuschreibung als Diskriminierungsgrund im Schulgesetz eingeführt. Dies schließt eine Schutzlücke, da Antisemitismus sich nicht vollständig unter die Diskriminierungsgründe „ethnische Herkunft“, „rassistische Zuschreibung“, „Glaube“ oder „religiöse Anschauung“ subsumieren lässt.

b. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 2):

Die explizite Nennung der antisemitischen Zuschreibung unterstreicht, dass Antisemitismus ein spezifisches historisches und soziales Phänomen ist und sich insofern von anderen Formen der Diskriminierung unterscheidet. Antisemitismus kann nicht vollständig unter die im Schulgesetz genannten Merkmale „ethnische Herkunft“, „rassistische Zuschreibung“, „Glaube“ oder „religiöse Anschauung“ subsumiert werden. Durch die explizite Nennung von Antisemitismus werden die Betroffenen antisemitischer Diskriminierung ausdrücklich in den Schutzbereich einbezogen und auf diese Weise sichtbar gemacht. Die spezifische Benennung als „antisemitische Zuschreibung“ ermöglicht, Diskriminierungen genau zu erfassen und als gesellschaftliches Problem abzubilden. Durch die Aufnahme des Antidiskriminierungsgrundes „antisemitische Zuschreibung“ wird einer Entwicklung in der Gesetzgebung gefolgt, die von der Notwendigkeit einer spezifischen Erwähnung des Antisemitismus ausgeht. Die Gesetzgebung stellt so explizit klar, dass sie ihrer Verantwortung bei der Antisemitismusbekämpfung nachkommt und ein deutliches Zeichen gegen Antisemitismus setzt. Dies ist insbesondere aufgrund der wachsenden Anzahl antisemitischer Vorfälle an Berliner Schulen von besonderer Relevanz.

Zu 2. (§ 7):

Absatz 5a sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung stellt und Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen sowie Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben kann. Damit wird die Festlegung getroffen, dass mindestens ein Lernmanagementsystem zur Verfügung gestellt wird. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, verschiedene Systeme bereitzustellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Die Schulen werden in Ihrer Eigenständigkeit unterstützt, indem sie Empfehlungen für die Verwendung weiterer solcher Lehr- und Lernmittel erhalten. Hierbei wird sowohl die pädagogische Eignung als auch die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt. Die Entscheidung diese zu verwenden verbleibt jedoch bei den Schulen. Mit Satz 2 der Regelung erfolgt der Hinweis, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten § 64 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt.

Zu 3. (§ 8):

Ein Kinderschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, wird gemäß Absatz 2 verpflichtender Bestandteil jedes Schulprogramms. Die Schulen haben dieser Verpflichtung bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2022/2023 nachzukommen (vgl. hierzu nachfolgend zu Nummer 8, § 129 Absatz 13 – neu), so dass ihnen genügend Zeit zur Verfügung steht, ein solches Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung umfasst gemäß § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – sowohl Kinder als auch Jugendliche und damit alle noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler. Ziel des schulischen Kinderschutzkonzepts ist es, Kindeswohlgefährdungen in jeglicher Form zu vermeiden. Dies beinhaltet die Stärkung des institutionellen Kinderschutzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, die von der Institution Schule ausgehen, beispielsweise von Lehrkräften, dem weiteren pädagogischen Personal oder von sonstigen Personen, die in der Schule tätig sind oder Zugang zur Schule haben, und auch von den Schülerinnen und Schülern selbst. Gleichzeitig ist der außerinstitutionelle Kinderschutz von Bedeutung, soweit Fragen des Kindeswohls im schulischen Kontext sichtbar werden. Die Konzepterstellung kann über das an den Schulen eingerichtete Krisenteam gemäß § 74a SchulG erfolgen.

Zu 4. (§ 16):

Ebenfalls die Wortfügung „rassendiskriminierend“ enthält die Unterstellung, es gebe anthropologisch Rassen. Im Übrigen handelt es sich um eine Angleichung an die Neuformulierung in § 2 Absatz 1 (siehe obige Begründung).

Zu 5. (§ 21):

Der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe werden am Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/2023 grundsätzlich durch eine Versetzungsentcheidung erworben. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums befinden sich in der Jahrgangsstufe 10 bereits in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und können durch die neue Regelung, die eine parallele Vorbereitung auf einem niedrigeren Leistungsniveau entfallen lässt gemäß dem gemeinsamen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 in Berlin und Brandenburg durchgehend auf einem der Jahrgangsstufe entsprechenden Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet. Weitergehende Regelungen zu schulinternen Leistungsfeststellungen auf der für das Gymnasium vorgesehenen Niveaustufe zur Sicherung des Leistungsniveaus werden auf Verordnungsebene getroffen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können auf Antrag an den schriftlichen MSA-Prüfungen teilnehmen. Das eröffnet insbesondere denjenigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Erwerb des MSA, die gegebenenfalls eine Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht erreichen werden.

Zu 6. (§ 26):

Die Neufassung des Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu dem neu eingefügten § 21 Absatz 3. Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch eine Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Der mittlere Schulabschluss stellt nicht mehr die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase dar, sondern wird durch die Versetzung erworben.

Zu 7. (§ 27):

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 9 wird um Regelungen zu den Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch das Abschlussverfahren oder durch Versetzung konkretisiert. Hinzu kommt die ausdrückliche Ermächtigung, die Ausgestaltung und Auswirkungen zu regeln, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

Zu 8. (§ 52):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4. Die Verweisung wird entsprechend der geänderten Absatzfolge in § 64 angepasst.

Zu 9. (§ 64):

Mit dem neu in Absatz 1 eingefügten Satz 4 wird eine eigenständige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zum Einsatz von digitalen Lehr- und Lernsystemen einschließlich Lernmanagementsystemen sowie der Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel geschaffen. Die Schulen dürfen auf dieser Grundlage personenbezogene Daten der mit digitalen Lehr- und Lernsystem unterrichteten Schülerinnen und Schüler, ihrer Erziehungsberechtigten, der unterrichtenden Lehrkräfte sowie der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeiten. Personenbezogene Daten sind dabei zum einen die Daten, die für eine namentliche Nutzung der digitalen Lehr- und Lernsysteme oder des audiovisuellen Kommunikationsmittels benötigt werden, zum anderen aber auch solche Daten, die aus technischen Gründen zum Betrieb des IT-gestützten Systems notwendig sind. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für die Schulen dabei zulässig, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass die Verarbeitung im Rahmen des Satzes 4 nur zur Erfüllung dieser schulbezogenen Aufgaben, wie beispielsweise der Durchführung des Unterrichts, zulässig ist. Digitale Lern- und Lehrsysteme sind dabei beispielsweise Lernplattformen und Lernmanagementsysteme, die im Unterricht eingesetzt werden, aber auch Systeme zur Feststellung des individuellen Lernstandes. Ebenso wird mit dem neuen Satz 4 eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage unter anderem für die Durchführung

von Unterricht unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Kommunikationsmitteln geschaffen. Gerade im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ist der Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln, wie Videokonferenzdiensten, zum Zweck der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlich, wenn eine Durchführung von Präsenzunterricht nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gesundheits- oder infektionsschutzrechtliche Gründe einer Beschulung in Form von Präsenzunterricht entgegenstehen. Die Nutzung von audiovisuellen Kommunikationsmitteln kommt auch bei der Durchführung von Prüfungen in Betracht, wenn aus den genannten Gründen eine Prüfung vor Ort nicht stattfinden kann. Ein Einsatz derartiger Dienste ist jedoch auch zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Zusammenhang mit derartigen Techniken nach der Regelung des Satzes 4 zulässig. Auch die Fortentwicklung pädagogischer Konzepte zu digitalem Unterricht soll möglich werden. Mit Satz 5 wird bestimmt, dass beim Einsatz derartiger digitaler Mittel oder Systeme insbesondere die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten sind.

Zu 10. (§ 64a):

Mit den neuen Sätzen 3 bis 7 des Absatzes 1 wird ermöglicht, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler der Lehrkräfte und sonstigem pädagogischen Personal, die im informationstechnischen Verfahren gemäß § 64a vorhanden sind, auch für die Prüfung von Zugangsberechtigungen für weitere informationstechnische Verfahren zu nutzen. Diese informationstechnische Verfahren dienen der Bereitstellung von digitalen, passwortgeschützten Nutzerkonten für den Betrieb von landesweiten informationstechnischen Diensten für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erledigung von schulbezogenen Aufgaben. Mit diesem Dienst ist es den genannten Personengruppen beispielsweise möglich, mehrere Dienste wie einen E-Mail-Dienst und Lernmanagementsysteme zum Zweck des digitalen Unterrichts abzurufen, ohne sich bei jedem einzelnen Dienst jeweils einzeln anmelden zu müssen. Es ist ausreichend, dass die Personen sich mit ihren jeweiligen Zugangsdaten nur einmal in einem von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Nutzerkonto anmelden. Mit einem sogenannten Identitätsmanagement (IDM) wird die Berechtigung der Nutzerinnen und Nutzer geprüft. Dazu sollen Daten des Fachverfahrens gemäß § 64a Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG, d.h. beschriebenen Fachverfahren der Berliner Lehrkräfte- und Schülerdatenbank (BLUSD), genutzt werden. Da die Schulen die Pflicht haben, die personenbezogenen Daten der BLUSD als führendes Fachverfahren stets aktuell zu halten, kann durch einen Datenabgleich verlässlich festgestellt werden, ob die sich anmeldende Person berechtigt ist, diese informationstechnischen Dienste zu nutzen. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen personenbezogenen Daten wird dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit voll Rechnung getragen, da eine doppelte Datenhaltung verhindert wird.

Zu 11. (§ 66):

Die Verordnungsermächtigung in § 66 SchulG wird entsprechend angepasst. Nummer 2 wird inhaltlich erweitert, weil mit der Digitalisierung ein Zuwachs an Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten informationstechnischer Systeme verbunden ist. Dies erfordert detailliertere Regelungen hinsichtlich der Zweckbindung bei der Datenverarbeitung, der Zugriffsrechte und der technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Aufgrund der Erweiterung des in § 66 enthaltenen Kataloges um die neuen Nummern 14 und 15 sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Mit der neuen Nummer 14 wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, die Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der schulbezogenen Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen, einschließlich Lernmanagementsystemen, sowie audiovisuellen Kommunikationsmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine weitere Verordnungsermächtigung erhält die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung gemäß Nummer 15, um Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellte informationstechnische Verfahren gemäß § 64 a Absatz 1 Satz 3 und 4 zu regeln.

Zu 12. (§ 76):

Die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz werden durch die Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 1 um die Entscheidung über das schulische Kinderschutzkonzept erweitert. Die Schulkonferenz trifft ihre Entscheidung hierzu mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beschlussfassung in der Schulkonferenz werden alle schulischen Akteurinnen und Akteure in die Erarbeitung des Schutzkonzeptes einbezogen.

Zu 13. (§ 129):

Im Hinblick auf die Änderungen betreffend den Erwerb des MSA an den Gymnasien sowie die Einführung eines Kinderschutzkonzeptes an den Schulen werden in § 129 die erforderlichen Übergangsregelungen ergänzt, die den für die Umsetzung jeweils erforderlichen zeitlichen Vorlauf sicherstellen. Der neue Absatz 12 sieht vor, dass die neuen Regelungen zum Erwerb des MSA am Gymnasium erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Jahrgangsstufe 10 befinden werden. Der neue Absatz 13 räumt den Schulen eine Frist für die Ergänzung des Schulprogramms um das Kinderschutzkonzept bis längstens zum Ende des Schuljahres 2022/2023 ein.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 VvB

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

Die Einführung eines verpflichtenden Kinderschutzkonzepts an den Schulen wirkt sich wie folgt auf die Gesamtkosten aus:

Erstellung einer Handreichung für die Schulen zur Entwicklung von Schutzkonzepten

Mehrbedarf: ca. 25.000 Euro im Haushaltsjahr 2022

Die Beratung der Schulen bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten erfolgt über die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), so dass hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Näheres ist den Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu entnehmen.

Darüberhinausgehende Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Einführung eines verpflichtenden Kinderschutzkonzepts an den Schulen ist mit der Erstellung einer Handreichung zur Entwicklung von Schutzkonzepten verbunden. Die hierfür erforderlichen Ausgaben von 25.000 € werden im Rahmen der im Einzelplan 10 vorhandenen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Einführung des Kinderschutzkonzeptes an den Schulen hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

G. Wesentliche Ansichten der angehörtten Fachkreise und Verbände:

Die Änderungen des Schulgesetzes werden von den angehörtten Fachkreisen und Verbänden in vielen Punkten begrüßt, es werden einzelne Kritikpunkte geäußert, die sich auf verschiedene Bereiche verteilen. Im Einzelnen:

1. Die Einführung des Kinderschutzkonzepts an den Schulen wird von den angehörtten Fachkreisen und Verbänden einhellig begrüßt. Vielfach wird allerdings die finanzielle Ausstattung des Vorhabens als nicht ausreichend erachtet. Es wird bezweifelt, dass die vorgesehenen Mehrausgaben von lediglich 25.000 € für eine Handreichung in 2022 einer adäquaten Einführung von qualitativvollen und wirksamen Kinderschutzkonzepten genügen.

Der Kinderschutz bräuchte während der Erarbeitung, Implementierung und dauerhaften Umsetzung entsprechende Ressourcen zur Bearbeitung, Vernetzung, Fortbildung und Aktualisierung und dürfe dabei nicht in Konkurrenz mit anderen Aufgaben schulischer Tätigkeiten stehen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Begleitung des Kinderschutzes in den Schulen mit entsprechenden zusätzlichen personellen Ressourcen im SIBUZ verbunden sein müsse.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Fortbildungen zu den Themenfeldern des Kinderschutzes in den bestehenden Strukturen des SIBUZ, des LISUM und der regionalen Fortbildung erfolgen können. Für die Implementierung des Kinderschutzkonzeptes hat der zuständige Fachbereich in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein multiprofessionelles Arbeitsbündnis aufgestellt.

Soweit empfohlen wird, von einem „inkluisiven“ Kinderschutzkonzept zu sprechen und dadurch sicherzustellen, dass die zu entwickelnden inkluisiven Kinderschutzkonzepte auch den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung gerecht werden, kann darauf verwiesen werden, dass die Berliner Schule inkluisiv ausgestaltet ist (§ 4 Absatz 2). Das Kinderschutzkonzept basiert somit auf dem Konzept einer inkluisiven Schule, die für alle Kinder und Jugendlichen pädagogische Verantwortung übernimmt, so dass es daher hier keines solchen Zusatzes bedarf.

2. Zur Neugestaltung des MSA am Gymnasium gibt es sowohl Zustimmung als auch Ablehnung. Teilweise wird begrüßt, dass nunmehr der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe, wie auch in anderen Ländern, durch eine Versetzungsentscheidung erworben werden. Teilweise wird die Neuregelung mit Verweis auf eine Ungleichbehandlung zwischen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums sowie der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule abgelehnt. Der Erwerb des MSA am Gymnasium nur auf Grundlage eines Notendurchschnitts ließe keine Vergleichbarkeit des MSA mehr zu, da die Notenvergabe zu unterschiedlich erfolge. Schülerinnen und Schüler an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen müssten sich einem umfangreichen Prüfungsverfahren unterziehen, um den gleichen Abschluss zu erhalten. Die Unterscheidung zwischen dem erworbenen MSA am Gymnasium und dem beispielsweise an der Integrierten Sekundarschule verstärke nicht nur den Unterschied zwischen den ver-

schiedenen Schularten, sondern führe zu einer Bevorteilung des Gymnasiums. Teilweise wird daher angeregt, im Zusammenhang mit der Abschaffung der zentralen Prüfungen für den MSA an den Gymnasien auch einen Verzicht auf die zentralen Prüfungen an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in Betracht zu ziehen. Befürchtet wird zudem, dass Schülerinnen und Schüler, die an den MSA-Prüfungen am Gymnasium teilnehmen, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen auf sich gestellt bleiben, sollten die entsprechenden Prüfungsformate im Unterricht nicht mehr thematisiert werden.

Die vorgebrachten Einwände greifen nicht. Eine Bevorteilung des Gymnasiums liegt nicht vor, da die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf einer höheren Niveaustufe unterrichtet werden als an Integrierter Sekundarschule und Gemeinschaftsschule. Die standardsichernde Wirkung der MSA-Prüfung ist zwar an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen gegeben und notwendig, an den Gymnasien jedoch nicht. Die Datenlage der letzten Jahre zeigt, dass an den Gymnasien annähernd alle Schülerinnen und Schüler die MSA-Prüfung bestehen. Darüber hinaus hat sich dieser Wert auch im letzten Jahr bei ausgesetztem Prüfungsteil an den Gymnasien nicht verändert, wohingegen die Bestehensquote an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen stark angestiegen ist. Auch derzeit schon ermöglicht der MSA inklusive entsprechender Jahrgangsnoten am Gymnasium den direkten Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, während der MSA an Integrierter Sekundarschule und Gemeinschaftsschule in der Regel maximal zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe berechtigt. Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, die an der MSA-Prüfung teilnehmen wollen, sind von den Schulen entsprechenden Unterstützungsangebote zu unterbreiten.

Als Folgeänderung zu § 21 Absatz 3 wird § 26 Absatz 3 Satz 2 dahingehend angepasst, dass der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgt. Zudem wird die Verordnungsermächtigung in § 27 Nummer 9 SchulG um Regelungen zu den Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch das Abschlussverfahren oder durch Versetzung konkretisiert. Hinzu kommt die ausdrückliche Ermächtigung, die Ausgestaltung und Auswirkungen zu regeln, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

3. Zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie weitere Verbände und Interessenvertretungen ausführlich Stellung genommen.

§ 7 wird um einen Absatz 5a ergänzt, wonach die Schulaufsichtsbehörde den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung stellt, Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen und Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben kann. Die Einfügung des Absatz 5a greift den Vorschlag der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in gemäßigter Form auf, der vorsieht, § 7 um eine Regelung zu ergänzen, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine Auswahl für die an Schulen in

Betracht kommenden digitalen Lehr- und Lernmittel verbindlich festlegt und regelmäßig aktualisiert. Eine solche verbindliche Regelung ist zu weitgehend und hätte einen enormen Ressourcenaufwand zur Folge, da der fast unüberschaubare Markt an digitalen Bildungsangeboten kontinuierlich beobachtet und bewertet werden müsste. Daneben bestünde mit einer solchen Regelung die Gefahr der Einschränkung der pädagogischen Freiheit, wenn digitale Medien zentral verbindlich festlegen werden.

§ 64 Absatz 1 wird aufgrund der Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überarbeitet. Der bisherige Regelungsvorschlag wird um eine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung eines von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems ergänzt. Zudem werden die relevanten Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung explizit genannt. Der Forderung, § 64 Absatz 7 zu streichen, wird entsprochen. Es gelten die Anforderungen des Artikel 28 DS-GVO, die bei der Vertragsgestaltung zwischen der Schule und dem Auftragsverarbeiter zu beachten sind.

Auch die Anregung der Berliner Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit, die Änderung des § 64a Absatz 1 zu überdenken, wird aufgenommen. Zweckbindung und Bestimmtheit der Regelung werden geschärft. Mit der neuen Regelung wird nun konkret benannt, welche personenbezogenen Daten des Fachverfahrens des § 64a SchulG, zu welchem Zweck durch wen verarbeitet werden.

Soweit die Berliner Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit dazu auffordert, eine gesonderte Verordnungsermächtigung für eine „Digitale-Lernmittel-Verordnung“ in § 64 SchulG zu schaffen und die Verordnungsermächtigung in § 66 SchulG ausschließlich auf die nähere Ausgestaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten im schuladministrativen Bereich im Rahmen der Schuldatenverordnung zu beschränken, wird dem nicht gefolgt. Die systematische Trennung der personenbezogenen Daten in einen administrativen und einen edukativen Bereich ist nicht nachvollziehbar. Das Schulgesetz sieht diese Trennung nicht vor, sie könnte im schulischen Alltag auch nicht vorgenommen werden. Alle Verordnungsermächtigungen für die Datenverarbeitung werden rechtssystematisch zutreffend daher weiterhin in § 66 zusammengefasst.

Soweit ein Verband anregt, §79 Absatz 3 Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass die Lehrkräfte mit einfacher Mehrheit über die Einführung von digitalen Lehr- und Lernsystemen mitbestimmen und diese Systeme dann von allen Kolleginnen und Kollegen genutzt werden müssen, wird für dies Änderung keine Notwendigkeit gesehen. Die digitalen Lehr- und Lernmittel, Lernmanagementsysteme und audiovisuellen Kommunikationsmittel sind unter den Begriff der Unterrichtsmedien und Lern- und Lehrmittel zu subsumieren und unterfallen daher bereits aktuell der Entscheidung der Gesamtkonferenz.

Ein weiterer Verband regt an, die Verknüpfung von personenbezogenen Daten in der BLUSD mit Lernmanagementsystemen an die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zu binden. Dem wird nicht gefolgt, da mit der Änderung der §§ 64 und 64a gerade eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln geschaffen werden soll.

Dem Hinweis, Barrierefreiheit nach § 4 a LGBG für die genutzten Lernplattformen im Schulgesetz explizit festzuschreiben wird ebenfalls nicht gefolgt. Dem Schulgesetz liegt die inklusive Schule zugrunde (§ 4 Absatz 2), eine Betonung der Barrierefreiheit in einzelnen Regelungen des Schulgesetzes ist daher nicht angebracht.

Berlin, den 15. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Schulgesetz -alt -	Schulgesetz -neu-
§ 2	§ 2
Recht auf Bildung und Erziehung	Recht auf Bildung und Erziehung
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen <u>oder antisemitischen</u> Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.
(2)	<i>unverändert</i>
§ 7	§ 7
Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung	Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung
(1)-(5)	<i>unverändert</i>
	<u>(5a) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung, kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen und Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet</u>

	<u>werden, gilt § 64 Absatz 1 Satz 4 und 5.</u>
(6)	<i>unverändert</i>
§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm
<p>(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplangvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Studentafel (§ 14 Abs. 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, 	<p>(2) Ein Kinderschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, ist Bestandteil jedes Schulprogramms. <u>Darüber hinaus legt</u> die Schule im Schulprogramm insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplangvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Studentafel (§ 14 Abs. 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,

<p>7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,</p> <p>9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.</p>	<p>6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,</p> <p>7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,</p> <p>9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.</p>
<p>§ 16</p> <p>Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien</p>	<p>§ 16</p> <p>Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien</p>
<p>(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen, 2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, 3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, 4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und 	<p>(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen, 2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, 3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, 4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und 5. nicht ein <u>geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf</u>

5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.	<u>Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes</u> Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 21 Allgemeines	§ 21 Allgemeines
(1) Die Sekundarstufe I endet mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. die Berufsbildungsreife, 2. die erweiterte Berufsbildungsreife und 3. der mittlere Schulabschluss.	(1) Die Sekundarstufe I endet mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. die Berufsbildungsreife, 2. die erweiterte Berufsbildungsreife und 3. der mittlere Schulabschluss.
(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben. Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.	(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben. Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.
	<u>(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Daneben können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf Antrag an dem Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Absatz 2 teilnehmen.</u>

§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. <u>Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentcheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.</u>
§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I	<u>§ 27</u> <u>Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</u>
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer 	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere (...)

<p>Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</p> <p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>	<p><u>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen,</u></p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>
<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener</p>	<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen</p>

Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.

Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. **Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernsysteme einschließlich des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie der Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere sind dabei die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.** Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien

	Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.
(2)-(10)	<i>unverändert</i>
§ 64a	§ 64a
Automatisierte Datenverarbeitung	Automatisierte Datenverarbeitung
(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf	(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9

die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:

1. Schülerinnen und Schüler:

Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;

2. Erziehungsberechtigte:

Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;

3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.

Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:

1. Schülerinnen und Schüler:

Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;

2. Erziehungsberechtigte:

Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;

3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen personenbezogene Daten aus dem in Satz 1 genannten Fachverfahren, mit denen sich eine Zugangsberechtigung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals überprüfen lässt, zur Verwendung bereitstellen, um den in Absatz 6 genannten Zugangsberechtigten und darüber hinaus den Schülerin-

	<p><u>nen und Schülern den Zugang zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bereit gestellten elektronischen Schulportal und Lernmanagementsystem zum Zweck der Durchführung des digitalen Unterrichts zu ermöglichen. Ferner dürfen die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten für den Datenaustausch mit anderen von der Schulaufsichtsbehörde für schulorganisatorische Zwecke betriebenen Fachverfahren verwendet werden. Die Zugriffsrechte der Schülerinnen und Schüler erstrecken sich ausschließlich auf die für die Wahrnehmung der von der Schule angebotenen Dienstleistungen erforderlichen Daten. Für die Zugriffsrechte der Lehrkräfte gilt Absatz 6 Satz 2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestimmen die Zugriffsrechte im Übrigen nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</u></p>
(2)-(9)	<i>unverändert</i>
§ 66	§ 66
Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,</p> <p>2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,</p> <p>2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung</p>

<p>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</p> <p>4. die Aufbewahrungsfristen,</p> <p>5. ihre Löschung,</p> <p>6. die Datensicherung,</p> <p>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</p> <p>8. Art und Umfang der Daten für die Schul-statistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 und</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:</p>	<p><u>ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</u></p> <p>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</p> <p>4. die Aufbewahrungsfristen,</p> <p>5. ihre Löschung,</p> <p>6. die Datensicherung,</p> <p>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</p> <p>8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,</p> <p><u>14. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie in Lernmanagementsystemen und in Diensten für audiovisuelle Kommunikationsmittel und</u></p> <p><u>15. die Verarbeitung von Daten in informationstechnischen Systemen gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 und 4.</u></p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, 4. die Grundsätze des Dualen Lernens, 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4), 8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7), 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 	<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht <u>ein-schließlich des Kinderschutzkonzeptes</u> (§ 8), 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, 4. die Grundsätze des Dualen Lernens, 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4), 8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4), 9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche

<p>72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie</p> <p>16. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p>mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p>
--	--

	15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie 16. die Namensgebung für die Schule.
(2) und (3)	<i>unverändert</i>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1)-(11)	<i>unverändert</i>
	(12) § 21 Absatz 3 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums besuchen.
	(13) Spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 müssen alle Schulen ein Kinderschutzkonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in das Schulprogramm aufgenommen haben.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Schulgesetz

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

...

(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

...

§ 74a Krisenteams

Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.

2. Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

3. Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen - wie z. B. Pseudonymisierung - die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren

Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

Art. 28 Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen - auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

- c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 32 Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.